



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Jüdische Gemeinden in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Staatsvertrag Hamburg-Schleswig-Holstein ist festgelegt, dass das Land Schleswig-Holstein zum Aufbau der jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein an die Jüdische Gemeinde in Hamburg jährlich 350 T€ zahlt.

1. Ist der Landesregierung bekannt, wofür diese Zuschüsse verwendet werden? Wenn ja, wofür wurden die Mittel in den letzten 4 Jahren verwendet?

Antwort: Die Zuschüsse (2000: 600TDM; 2001: 700TDM; 2002: 357,9T€; 2003: 357,9T€) sind für die Ausgaben der Jüdischen Gemeinde, die ihr für in Schleswig-Holstein lebende Juden durch die Erfüllung von religiösen und kulturellen Bedürfnissen, durch die soziale Integration von jüdischen Emigranten aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie durch Verwaltungsaufgaben entstehen, verwendet worden.

2. Wie finanzieren sich die Zentren der jüdischen Gemeinde in Kiel und Flensburg, wie finanzieren sich die übrigen jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein? Sind in der Finanzierung Mittel aus den Zuschüssen aufgrund des Staatsvertrags enthalten?

Antwort: Die Zentren der jüdischen Gemeinde in Kiel und Flensburg finanzieren sich aus Eigenmitteln der jüdischen Gemeinde, aus Kostenbeteiligungen der Städte und aus der „Landesleistung“ nach § 4 Staatsvertrag. Die übrigen jüdischen Gemeinden finanzieren sich in gleicher Weise. Die nicht über die Jüdische Gemeinde in Hamburg betreuten neuen „liberalen“ Gemeinden finanzieren sich aus Eigenmitteln und teil-

weise aus Zuschüssen der Kommunen.

3. Stuft die Landesregierung die bestehenden jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein unter Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.02.2002 (7 C 7.01) als anerkannte Religionsgemeinschaften ein? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.02.2002 bezieht sich auf Sachverhalte, die sich aus dem Staatsvertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der „Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt“ ergeben; es ist nicht unmittelbar auf Schleswig-Holstein übertragbar und kann somit auch nicht allgemein zur Grundlage einer Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Schleswig-Holstein herangezogen werden. Anerkennungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch das Land Schleswig-Holstein beziehen sich auf die Verleihung von Körperschaftsrechten. Körperschaftsrechte sind der Jüdischen Gemeinde in Hamburg mit Erlass des Kultusministeriums vom 9.4.1976 verliehen worden.

4. Hält die Landesregierung die bisherige Finanzierung des Aufbaus jüdischer Gemeinden in Schleswig-Holstein über den Weg eines Staatsvertrages mit Hamburg auch zukünftig für eine gute Lösung?

Antwort: Die Landesregierung möchte auch weiterhin an einem mit Hamburg gemeinsamen Landesverband der Juden festhalten. Eine durch das Kabinett am 16.12.2003 beschlossene Anpassungskündigung des Staatsvertrags nach § 8.2. des Staatsvertrags, die im Einvernehmen mit der Jüdischen Gemeinde in Hamburg erfolgt, soll aber den Weg frei machen, um den veränderten Verhältnissen in Schleswig-Holstein gerecht zu werden.